

Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Az.: 818 C 36/20

Verkündet am 22.03.2021

J
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Lutz Schroeder**, Andreas-Gayk-Straße 7-11, 24103 Kiel, Gz.:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Karkossa & Keden**, Saarbrückenstraße 54, 24114 Kiel, Gz.: RI-446/20-Z

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Barmbek - Abteilung 818 - durch den Richter am Amtsgericht am 22.03.2021 auf Grund des Sachstands vom 22.03.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

I.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

II.

Die Klage ist zulässig, es ist jedoch nicht begründet.

Der Klägerin steht gegenüber dem Beklagten kein Anspruch auf Schadenersatz aus abgetretenem Recht (§ 398 BGB) nach §§ 823, 858 Abs. 2 BGB zu.

Es kann insoweit offen bleiben, ob der Beklagte sein Fahrzeug auf einem Privatparkplatz des Zedenten abgestellt hat oder der Zedent Mitglied der Homepage der Klägerin gewesen ist. Eine Abtretung geht hier jedenfalls ins Leere. Eine Abtretung kann trotz einer Einigung zwischen den Vertragsparteien nur dann wirksam stattfinden, wenn der Zedent auch über die Forderung verfügt. Dies ist hier nicht der Fall. Es fehlt hier an einem Schadenersatzanspruch des Zedenten gegenüber dem Beklagten aus §§ 823, 858 Abs. 2 BGB. Der Zedent und die Klägerin haben vereinbart, dass die Tätigkeit des Abschleppunternehmens für den Zedenten kostenlos ist. Dies folgt aus einer Auslegung der Vereinbarung, die der Zedent mit der Klägerin geschlossen hat (§§ 133, 157 BGB). Die invitatio ad offerendum, die die Klägerin dem Zedenten durch ihre Website unterbreitet hat, kann – vom objektiven Empfängerhorizont her – nicht anders verstanden werden, als dass das Abschleppen für den Zedenten kostenlos erfolgt. Es wird insoweit auf den Screenshot der Homepage der Klägerin, die als Anlage B 1 in den Rechtsstreit eingeführt worden ist, Bezug genommen. Hier heißt es ausdrücklich: „Abschleppen zum Nulltarif“, „Wir schützen ihren Parkplatz ... und entfernen Falschparker völlig kostenfrei ...“, „Kein Kostenrisiko, kein Papierkram: Mit der Auslösung des Abschleppvorgangs können Sie entspannen, denn alles weitere übernimmt Parknotruf.“ Der Empfänger dieser invitatio ad offerendum kann diese allein dahingehend verstehen, dass – wie ausdrücklich formuliert – das Abschleppen für ihn keine Kosten auslöst. Etwas anderes folgt auch nicht aus der in türkiser Farbe unterlegten Rubrik in der Mitte der Homepage, die sich ausdrücklich an Dritte richtet, deren Fahrzeug abgeschleppt worden ist. Zwar folgt hieraus, dass diese Abschleppkosten zu zahlen haben. An denjenigen, der sich als Besitzer eines Parkplatzes

an die Klägerin wendet, richtet sich diese Rubrik jedoch ersichtlich nicht. Etwas anderes folgt letztlich auch nicht aus der Auftrags- und Abtretungserklärung. In dieser heißt es unter anderem: „Ich muss aufgrund dieses Auftrags keine Zahlungen an die Parknotruf GmbH leisten.“, „Die durch die Umsetzung entstehenden Kosten wird die Parknotruf GmbH auf eigenes Risiko bei dem Halter des entfernten Fahrzeugs gelten machen.“ Dieses von der Klägerin vorformulierte Angebot kann von dem Zedenten wiederum allein dahingehend verstanden werden, dass ihm keine Kosten entstehen. Soweit dann im weiteren Verlauf des Textes der Zedent alle Ansprüche gegen den Halter des Fahrzeugs an die Klägerin abtritt und erklärt, dass durch diese Abtretung alle Ansprüche der Klägerin aufgrund dieses Vertrages als erfüllt betrachtet werden, mag dies einem Zedenten widersprüchlich erscheinen. Eine hinreichend bestimmte Erklärung dahingehend, dass hier der Abschleppauftrag lediglich wirtschaftlich – aufgrund einer Abtretung – für den Zedenten kostenlos ist, er jedoch grundsätzlich mit den Kosten des Abschleppunternehmens belastet wird, erfolgt hier indes nicht.

Der Klägerin steht gegenüber dem Beklagten auch kein Anspruch auf Zahlung der streitgegenständlichen Abschleppkosten aus §§ 683, 677 ff BGB zu. Es fehlt schon an der Tatbestandsvoraussetzungen, dass die Geschäftsführung „ohne Auftrag“ erfolgte. Hier liegt nämlich ein Auftragsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Zedenten vor; die Klägerin wurde aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Zedenten tätig. Es fehlt aber auch der für eine Geschäftsführung ohne Auftrag erforderliche Fremdgeschäftsführungswille. Wer ein anderes Kraftfahrzeug abschleppt oder abschleppen lässt, weil er (wie hier) beabsichtigt, seinen auf Gewinnerzielung gerichteten Unternehmenszweck zu verfolgen, handelt auch dann nicht mit Fremdgeschäftsführungswillen, wenn man der Auffassung folgt, es reiche aus, ein sogenanntes "Auch-fremdes-Geschäft" zu führen (AG Hamburg-Altona, Urteil vom 06. Juni 2006 – 316 C 43/05 – juris).

Der Klägerin steht gegenüber dem Beklagten auch kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die sog. Beweissicherung, mithin der Kosten für die Fotos, aus abgetretenem Recht zu (§§ 823, 858 Abs. 2, 398 BGB). Die Abtretung geht auch insoweit ins Leere. Insoweit ist dem Zedenten, der immerhin für die Fotos 10,00 EUR erhalten hat, kein Schaden entstanden, sein Vermögen hat sich – durch die Zahlung der Klägerin – vielmehr vermehrt. Aus eigenem Recht steht der Klägerin gegenüber dem Beklagten kein Zahlungsanspruch zu. Ein eigener Anspruch der Klägerin gegenüber dem Beklagten aus §§ 683, 677 ff BGB besteht nicht. Es kann auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden.

Der Klägerin steht gegenüber dem Beklagten auch kein Anspruch auf Ersatz der Kosten der Halterabfrage aus abgetretenem Recht aus §§ 823, 858 Abs. 2, 398 BGB zu. Die Abtretung des Zedenten geht – wie gezeigt – ins Leere. Dessen ungeachtet handelt sich bei diesen Kosten um Kosten für eine Maßnahme, die nicht der Beseitigung der konkreten Besitzstörung dient, sondern der Vorbereitung eines Rechtsstreits (vgl. BGH NJW 2016, 863, beck-online).

Mangels Hauptforderung steht der Klägerin auch kein Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten und Zinsen zu (§§ 286 ff BGB). Diese Nebenforderungen teilen das Schicksal der Hauptforderung.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf dem §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt

den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 23.03.2021

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle